



Satzung

über Friedhof- und Bestattungsgebühren des Marktes Wiesau

Vom 19. Dez. 1979

eingearbeitet 1. Änderungssatzung vom 01.09.1983
 eingearbeitet 2. Änderungssatzung vom 22.01.1991
 eingearbeitet 3. Änderungssatzung vom 09.11.1993
 eingearbeitet 4. Änderungssatzung vom 14.12.2000

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Wiesau (Gemeinde) mit Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 10.12.1979 Nr. 028/2-151-Ri/E folgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Überführungsgebühren
 - d) Sonstige Gebühren
2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen pro Jahr

a) für ein Kindergrab	35,00 DM
b) für ein Einzelgrab	56,00 DM
c) für ein Familiengrab	
aa) zweistellung (Doppelgrab)	112,00 DM
bb) für jede weitere Stelle	56,00 DM
d) für eine Gruft je Stelle	112,00 DM
e) für ein Aschenurnengrab	56,00 DM
2. Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 40 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr nach Abs. 1 Buchst. d) erhoben.

3. Bei der Festsetzung der Grabgebühren ist jedes begonnene Monat in die Grabnutzungsdauer voll einzurechnen.
4. Erfolgt die Beisetzung von Fehlgeburten, Totgeburten und von Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, an beliebiger Stelle im Friedhof ohne besondere Grabanlage, so ist hierfür eine Grabgebühr in Höhe von 123,-- DM zu entrichten.
5. Die Grabgebühren für Verlängerung der Grabbenutzungsrechte werden nach vollen Jahren berechnet. Sie sind im voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Reinigen, Umkleiden) durch die Leichenperson beträgt

a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten	55,-- DM
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	110,-- DM

2. Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus	45,-- DM
b) für die Dienstleistung bei der Bestattung	35,-- DM

3. Für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt die Gebühr

	im Regelfall	bei Tieferbettung
a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	210,-- DM	290,-- DM
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	460,-- DM	610,-- DM
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind	165,-- DM	250,-- DM

4. Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Aufbahrung mit Dekoration, des Friedhofgeläuts, der Benutzung des Sargtransportwagens zum Grabe und des Versenkungsapparats beträgt die Gebühr

a) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	240,-- DM
b) bei Verstorbenen über 5 Jahren	480,-- DM
c) bei Tot- und Fehlgeburten und Kindern, die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind	125,-- DM

5. Für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus bis zur Beisetzung wird eine Gebühr von

	65,-- DM
--	----------

und für die Beisetzung

a) in einem Aschenurnengrab oder sonstigem Grab eine Gebühr von	130,-- DM
b) in einer Gruft eine Gebühr von	175,-- DM

erhoben.

§ 4 Überführungskosten

Die Überführungskosten für Leichen mittels Leichenwagen betragen innerhalb des Gemeindebereiches Wiesau 95,-- DM.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) für Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts,
zur Umbettung und zur Sektion

	im Regelfall	bei Tiefgrab
aa) aus einem Kindergrab	165,-- DM	240,00 DM
bb) aus einem sonstigen Grab	360,-- DM	510,00 DM

b) Für Ausgrabung zur Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist

	im Regelfall	bei Tiefgrab
aa) aus einem Kindergrab	165,-- DM	240,00 DM
bb) aus einem sonstigen Grab	360,-- DM	510,00 DM

c) Für einen Leichenträger, wenn dieser zur Umbettung beigezogen
wird

50,-- DM

e) Für die Mithilfe des Friedhofwärters bei Anlage, Öffnen und
Schließen einer Gruft

370,-- DM

f) Für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen,
Abdeckplatten und sonstiger baulicher Anlagen

	einstelliges Grab	mehrstelliges Grab
aa) Einfassung	120,-- DM	150,-- DM
bb) Grabdenkmal	310,-- DM	380,-- DM
cc) Abdeckplatte	150,-- DM	220,-- DM
dd) Einfassung und Abdeckplatte	220,-- DM	310,-- DM
ee) Einfassung und Grabdenkmal	340,-- DM	450,-- DM
ff) Einfassung mit Grabdenkmal und Ab- deckplatte	450,-- DM	600,-- DM
gg) Sonstige bauliche Anlage oder Ände- rung	220,-- DM	310,-- DM

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wiesau, 19. Dezember 1979
Markt Wiesau
gez. Seidl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Satzung am 27.11.1979 und 18.12.1979 beschlossen. Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 10.12.1979 Nr. 028/2-151-Ri/E die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wurde am 19.12.1979 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachung bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 21.12.1979 und der Tageszeitung „Stiftlandbote“ vom 21.12.1979 öffentlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 11.1.1980 Nr. 1-2 hingewiesen.

Wiesau, 14. Jan. 1980
Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
gez. Seidl
Erster Bürgermeister